



## Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82331  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 1574-1/06

Wien, 27. November 2006

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
Sonderrechnungslegungsvorschriften  
für Unternehmen, die zu einer ge-  
trennten Buchführung verpflichtet  
sind (Sonderrechnungslegungsge-  
setz - SRLG);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. BMWA-57.007/0007-C1/8/2006

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 übermittelten Entwurf eines Bundesge-  
setzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt  
Stellung genommen:

Der Geltungsbereich des Sonderrechnungslegungsgesetzes erscheint in folgenden  
Punkten nicht ausreichend klar definiert, was bei der Anwendung des Gesetzes  
Schwierigkeiten auslösen kann:

Nach dem dritten Absatz der Erläuterungen ist die Auslegung des Begriffs „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ den Mitgliedstaaten überlassen. Ein bloßer Verweis auf diesen unbestimmten Begriff, wie im § 2 Z 2 des Entwurfes vorgeschlagen wird, ist daher ein Zirkelschluss. Eine nähere Klärung des Begriffsinhaltes wäre daher für das Verständnis erforderlich.

Die in den Erläuterungen zu § 2 angeführten Beispiele für das Verständnis des Begriffs „öffentliche Leistungen in unterschiedlicher Form“ sind weitgehend an Art. 3 der Transparenzrichtlinie angelehnt. Da jedoch keine Kriterien angegeben werden, was konkret unter den verwendeten Begriffen verstanden wird, ergibt sich auch hier ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit.

Hinsichtlich des Beispiels „Gewährung von finanziellen Vergünstigungen durch [...] Verzicht auf marktübliche Zinsen“ ist in den Erläuterungen zu § 2 (vorletzter Absatz) klarzustellen, dass auf Grund des öffentlichen Versorgungsauftrages, insbesondere von Infrastrukturunternehmen im öffentlichen Eigentum oder anderen öffentlichen Unternehmen, eine direkte Vergleichbarkeit der Verzinsung des eingesetzten Kapitals mit rein privaten Unternehmen, die zumeist ausschließlich eine hohe Verzinsung und Gewinnrendite anstreben, nicht möglich ist.

In Zusammenschau des bisher Gesagten wäre es bei derzeitiger Fassung des Sonderrechnungslegungsgesetzes im Einzelfall fraglich, ob ein Unternehmen mit seiner Tätigkeit in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt oder nicht, wodurch sich eine große Rechtsunsicherheit ergibt.

Die Ausnahmebestimmung des Art. 3a Abs. 2 der Transparenzrichtlinie, wonach eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Transparenz nur für Geschäftsbereiche gilt, „die nicht bereits von anderen Spezialvorschriften der Gemeinschaft erfaßt sind“, fehlt im Entwurf des Sonderrechnungslegungsgesetzes. Es wäre daher erforderlich, eine entsprechende Ausnahmebestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Im selben Sinne wären die Erläuterungen zu § 8, wonach Rechnungs-, Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- und Auskunftspflichten nach anderen Vorschriften unberührt bleiben, zu ergänzen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Thomas Sedlak



Mag. Michael Raffler  
Senatsrat